Bundesrat Drucksache **118/02**

07.02.02

Antrag
des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Vorbehaltes für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung

A. Problem

Das materielle Strafrecht enthält im dritten Abschnitt über die Rechtsfolgen der Tat neben den eigentlichen Strafen Vorschriften über die sogenannten Maßregeln der Besserung und Sicherung. Zum Schutz der Bevölkerung wird dabei in § 66 StGB die Unterbringung besonders gefährlicher, rückfallgefährdeter Hangtäter in der Sicherungsverwahrung ermöglicht.

Der hierdurch gewährte Schutz bleibt jedoch lückenhaft. So kann auf der Grundlage des geltenden Rechts den Fällen, in denen zwar die formellen Voraussetzungen des § 66 StGB erfüllt sind, sich jedoch die besondere Gefährlichkeit des Täters im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB erst nach Rechtskraft des Strafurteils im Laufe des Strafvollzuges erweist, nicht Rechnung getragen werden. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung setzt eine Feststellung des Hanges zu erheblichen Straftaten und der Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit im Zeitpunkt des strafrechtlichen Urteilsspruchs voraus. Bestehen an diesen Voraussetzungen im Erkenntnisverfahren Zweifel, so sieht das Gericht von der Anordnung der Sicherungsverwahrung ab; der Verurteilte ist nach Verbüßung der Strafe aus der Haft zu entlassen, selbst wenn im Strafvollzug die Wahrscheinlichkeit der Wiederholung gravierender Straftaten mit den sich hieraus für die Allgemeinheit ergebenden Gefährdungen erkennbar wird. Die Möglichkeit einer späteren Entscheidung ist im geltenden Bundesrecht bisher nicht vorgesehen.

Die landesrechtlichen Unterbringungsgesetze für rauschgift- oder alkoholsüchtige Personen vermögen hier nur dann abzuhelfen, wenn die Gefahr in einem krankheits- oder suchtbedingten Defekt in der Persönlichkeit des Täters begründet ist. Die Hangtätereigenschaft im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 3 StGB erfüllt diese Bedingung aber regelmäßig nicht.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Das Gesetz schließt die bestehende Lücke durch Einführung eines Vorbehaltes im strafrichterlichen Urteil für eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in Anlehnung an die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB und die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG. Es wird damit ermöglicht, dass das Gericht – soweit die übrigen Voraussetzungen des § 66 StGB gegeben sind – bestehenden Zweifeln über die Gefährlichkeit des Angeklagten im Urteil Rechnung trägt und durch den Vorbehalt eine spätere Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auf der Grundlage von Erkenntnissen nach Rechtskraft während des Strafvollzuges eröffnet.

C. Alternativen

Alternativ käme die Regelung einer isolierten nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung im Strafgesetzbuch in Betracht, wie sie Gegenstand der Anträge des Freistaates Bayern zu dem Entwurf eines Gesetzes zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (BR-Drs. 699/97, 144/00 sowie 176/01), des Entwurfes eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag (BT-Drs. 14/6709) sowie des Gesetzesantrages des Landes Baden-Württemberg zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (BR-Drs. 48/02) ist.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch das vorbehaltene Anordnungsverfahren und den Vollzug der zu erwartenden zusätzlichen Unterbringungen entstehen dem Staat Mehrkosten. Es wären insoweit je Fall und Jahr die durchschnittlichen Vollzugskosten eines in einer Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Sicherungsverwahrung untergebrachten Straftäters anzusetzen. Konkrete Schätzungen sind nicht möglich; es sind jedoch geringe Fallzahlen zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft und den Bürger entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrat Drucksache **118/02**

07.02.02

Antrag
des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Vorbehaltes für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung

Der Hessische Ministerpräsident Wiesbaden, den 7. Februar 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Vorbehaltes für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Koch

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Vorbehaltes für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches

Nach § 66 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch .... geändert worden ist, wird folgender § 66 a eingefügt:

„§ 66 a
Nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob der Täter zum Zeitpunkt der Urteilsfindung nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich für die Allgemeinheit ist, und sind die sonstigen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB gegeben, so behält sich das Gericht im Urteil die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung vor.

(2) Ergibt sich während des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe, dass der Täter nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich für die Allgemeinheit ist, so kann das Gericht im Falle eines Vorbehaltes nach Absatz 1 bis zum Ende der Strafverbüßung nachträglich die Sicherungsverwahrung anordnen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich das Gericht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung auch weiterhin vorbehalten.

(3) Das Gericht trifft eine erste Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung spätestens, wenn zwei Drittel der verhängten Strafe verbüßt sind. Eine abschließende Entscheidung ergeht spätestens im Zeitpunkt der Entlassung aus dem Strafvollzug."

Artikel 2
Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 260 Abs. 4 Satz 4 wird nach dem Wort „ausgesetzt" ein Komma und die Worte „die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten" eingefügt.

2. § 267 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet oder weshalb die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten worden ist."

3. Nach § 268c wird folgender § 268d eingefügt:

„§ 268d

Wird in dem Urteil die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 1 des Strafgesetzbuches einer weiteren gerichtlichen Entscheidung vorbehalten, so belehrt der Vorsitzende den Angeklagten über den Gegenstand der weiteren diesbezüglichen Entscheidungen sowie über den Zeitraum, auf den sich der Vorbehalt erstreckt."

4. Nach § 456a wird folgender § 456b eingefügt:

„§ 456b

(1) Die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches trifft das Gericht durch Beschluss.

(2) Vor der Entscheidung sind der Verurteilte, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt mündlich zu hören.

(3) Das Gericht holt Gutachten von zwei Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es erwägt, nachträglich die Sicherungsverwahrung anzuordnen; die Gutachter sollen im Rahmen des Strafvollzuges nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein. Der Sachverständige ist mündlich zu hören. Der Verurteilte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft sind von dem Termin zu benachrichtigen. Ihnen ist im Termin Gelegenheit zu geben, Fragen an den Sachverständigen zu stellen und Erklärungen abzugeben. Dem Verurteilten, der keinen Verteidiger hat, bestellt das Gericht für das Verfahren einen Verteidiger.

(4) Der Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

5. In § 462a Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „454a" ein Komma und die Angabe „456b" eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 78b Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sicherungsverwahrung" die Wörter „oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung" eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

   „eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung einer weiteren gerichtlichen Entscheidung vorbehalten,"

2. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „Ordnet das Gericht die Sicherungsverwahrung nachträglich an, so ist die Entscheidung in das Register einzutragen. Entscheidet das Gericht nachträglich, dass eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht stattfindet, so wird die Eintragung über den Vorbehalt der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung aus dem Register entfernt."

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Der Schutz der Bevölkerung vor besonders gefährlichen Straftätern ist ein Auftrag, dem sich Gerichte und Strafverfolgungsbehörden, Justiz- und Maßregelvollzug, aber auch der Gesetzgeber zu stellen haben. Soweit nicht die von dem Täter ausgehenden Gefahren unmittelbar in krankheits- oder suchtbedingten Defekten seiner Persönlichkeit begründet sind, ist insoweit vor allem die an enge formelle und materielle Kriterien geknüpfte Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB von Bedeutung. Im geltenden Strafrecht zeigen sich jedoch Lücken in den Möglichkeiten der Sicherung rückfallgefährdeter Täter, die mit Blick auf die Gefährdung dritter Personen schwerlich hinzunehmen sind.

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB setzt voraus, dass das Gericht schon im Zeitpunkt des Urteilsspruchs neben den formellen Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr.1 und 2, Abs. 2 bis 4 StGB auch eine vom Betroffenen ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit im Sinne der gefährlichen Hangtätereigenschaft nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB (materielle Voraussetzung) feststellen kann. Erweist sich hingegen die Hangtätereigenschaft und die Gefährlichkeit des Betroffenen erst nach dem strafrichterlichen Urteil, so kommt eine über den Vollzug der Freiheitsstrafe hinausreichende Sicherung durch Freiheitsentzug nur in Betracht, wenn diese Gefährdungen in einer Persönlichkeitsbeeinträchtigung mit Krankheitswert i.S.d. landesrechtlichen Unterbringungsvorschriften für rauschgift- oder alkoholsüchtige Personen begründet sind. Klarzustellen ist jedoch, dass der Begriff des Hangs i.S.d. § 66 Abs. 1 Satz 3 StGB typischerweise eher nicht die den Maßregeln nach den §§ 63, 64 StGB unterfallenden Sachverhalte psychischer Erkrankungen oder Suchterkrankungen, sondern jedenfalls auch und in erster Linie den Bereich echter strafrechtlicher Verantwortlichkeit erfasst. Insoweit aber bieten die Vorschriften des landesrechtlichen Unterbringungsrechts keinen Ausweg. Vielmehr muss der Verurteilte nach geltendem Recht in einem solchen Fall nach Verbüßung der Strafe in die Freiheit entlassen werden, auch wenn nachträglich eine von ihm ausgehende besondere Gefahr für die Allgemeinheit und damit die materiellen Voraussetzungen einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung festgestellt werden.

Der Gesetzentwurf schließt diese Lücke und schlägt in Anlehnung an die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB sowie die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG die Eröffnung eines Vorbehaltes im tatrichterlichen Urteil hinsichtlich einer dann später möglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung vor.

Das Bedürfnis für die Möglichkeit einer späteren Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung begründet sich in Schwierigkeiten bei der Feststellung der materiellen Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Auch für den Ausspruch des Vorbehaltes im Strafurteil müssen die formellen Voraussetzungen des § 66 StGB erfüllt sein. Materiell ist

im Übrigen der Zweifel, ob die Gesamtwürdigung des Verurteilten und seiner Tat ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB gefährlich ist, ausschlaggebend.

Angesichts des ausdrücklichen Vorbehalts im strafgerichtlichen Urteil stellt eine später tatsächlich getroffene Anordnung keine Korrektur jener Entscheidung dar. Ein Eingriff in die Rechtskraft liegt hier von vornherein nicht vor, da sich die Rechtskraft des Urteils auf die Frage der Sicherungsverwahrung gerade aufgrund des Vorbehaltes explizit nicht erstreckt.

Der Vorbehalt einer späteren Anordnung der Sicherungsverwahrung im tatrichterlichen Urteil verstößt auch nicht gegen Art. 5 MRK. Nach dessen Abs. 1 Buchstabe a darf die Freiheit einem Menschen u.a. dann entzogen werden, wenn er rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird. Hiervon wird auch die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB erfasst. Die nachträgliche, im Ersturteil vorbehaltene Anordnung der Sicherungsverwahrung ist ebenfalls eine solche Verurteilung – unabhängig von dem Zeitpunkt der Anordnung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 86, 288 [327]) enthält das Rechtsstaatsprinzip als wesentlichen Bestandteil die Gewährleistung der Rechtssicherheit auch insoweit, als es „verbietet, den von einem staatlichen Eingriff in die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG) Betroffenen über das Ausmaß dieses Eingriffs im Ungewissen zu lassen, wenn und sobald nach der jeweiligen gesetzlichen Grundlage das zulässige Ausmaß des Eingriffs einer abschließenden Beurteilung zugänglich ist." Die Besonderheit der mit einer Vorbehaltsregelung anvisierten Fälle liegt freilich gerade darin, dass sich die Erforderlichkeit einer weiteren Sicherung der Allgemeinheit durch eine Maßregel nach § 66 StGB im Zeitpunkt des strafgerichtlichen Urteils noch nicht abschließend beurteilen lässt, da die insoweit ausschlaggebende Frage einer Gefährlichkeit des Angeklagten im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StPO im Zweifel steht. Es ergibt sich danach, dass zwar eine abschließende Entscheidung zu treffen ist, sobald die Hangtätereigenschaft und die damit verbundene Gefährlichkeit des Verurteilten erkennbar wird oder aber ausgeschlossen werden kann. Der Vorbehalt selbst aber kollidiert mit einer sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Pflicht zur Gewährleistung von Rechtssicherheit nicht. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist vielmehr entscheidend, dass eine Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorliegen, rechtzeitig erfolgt. Umgekehrt wird gegenüber einer isolierten nachträglichen Anordnung dem Verurteilten durch den Vorbehalt frühzeitig deutlich gemacht, dass ggf. eine spätere Anordnung der Sicherungsverwahrung in Rechnung zu stellen ist.

Zur Frage der Verhältnismäßigkeit ergibt sich eine von der geltenden Rechtslage abweichende Beurteilung nicht, denn auch im Falle eines vom Gericht auf der Grundlage der formellen

Voraussetzungen des § 66 StGB ausgesprochenen Vorbehaltes gelten für die spätere Anordnung die materiellen Vorausse zungen dieser Vorschrift.

Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes dürften sich nicht ergeben. Durch den Vorbehalt im Strafurteil wird ein eindeutiger Bezug zu der begangenen Tat hergestellt. Es handelt sich um die Maßregel des geltenden § 66 StGB, deren mögliche Anordnung zeitlich verschoben, aber bereits mit dem Schuldspruch in Aussicht gestellt wird. Die Regelungskompetenz folgt daher unmittelbar aus der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die geltenden Vorschriften über die Sicherungsverwahrung.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches, § 66 a StGB – neu –)

Die Vorschrift regelt die materiellen Voraussetzungen für den Ausspruch eines Vorbehaltes im Strafurteil sowie für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung auf der Grundlage dieses Vorbehaltes.

Absatz 1:
Hinsichtlich des Vorbehaltes wird dabei zunächst auf die formellen Voraussetzungen des geltenden § 66 StGB verwiesen. An die materiellen Kriterien des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB wird ebenfalls angeknüpft, wobei für den Vorbehalt – anders als für die unmittelbare Anordnung nach § 66 StGB – diesbezügliche Zweifel ausreichend sind. Die Formulierung lehnt sich an die geltende Vorschrift des § 27 JGG an. Danach setzt der Ausspruch eines Vorbehaltes voraus, dass nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Täter zum Zeitpunkt der Urteilsfindung nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB gefährlich für die Allgemeinheit ist. Ein solcher Zweifel liegt nicht vor, wenn entweder die Hangtätereigenschaft und Gefährlichkeit mit einer für die Anordnung nach § 66 StGB hinreichenden Sicherheit festgestellt oder aber umgekehrt ausgeschlossen werden kann.

Während § 66 StGB teilweise als zwingende Norm (Abs. 1) und teilweise als Kannvorschrift (Abs. 2 und 3) ausgestaltet ist, erscheint es hinsichtlich des Ausspruchs eines Vorbehaltes im Strafurteil angemessen, zunächst für den Fall des Zweifels unabhängig von der Einordnung der formellen Voraussetzungen eine obligatorische Regelung vorzusehen, da eine weitere Abwägung gerade angesichts des den Anlass bildenden Zweifels schwerlich möglich sein wird.

Absatz 2:
Die materiellen Voraussetzungen der nachträglichen Anordnung entsprechen den Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung im geltenden Recht. Durch die Regelung werden nicht

die Schwellen der Maßregel gesenkt, sondern allein der Zeitpunkt einer möglichen Prüfung und Anordnung aufgeschoben sowie die Einbeziehung späterer Erkenntnisse ermöglicht. In Betracht kommen insoweit Erkenntnisse etwa über das Verhalten im Strafvollzug wie z. B. Agressionen gegen Bedienstete, aktive Kontakte zu gewaltbereiten Kriminellen, Äußerungen, die auf eine Rückkehr in dieses kriminelle Milieu und eine Wiederaufnahme erheblich delinquenten Verhaltens hindeuten, unbegründete Verweigerung oder Abbruch notwendiger psychotherapeutischer Behandlungen oder nachträglich im Ausland gewonnene Erkenntnisse.

Da § 62 StGB explizit das dem Rechtsstaatsgebot zu entnehmende Verhältnismäßigkeitsprinzip als Maßgabe für die Anordnung von Maßregeln betont, wird der erforderlichen Einzelfallabwägung bei der auf dem Vorbehalt beruhenden nachträglichen Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung durch eine fakultative Regelung in *Satz 2* Rechnung getragen.

Der zeitlichen Aufschub für die vorbehaltene Anordnung der Sicherungsverwahrung wird durch den Vollzug der erkannten Freiheitsstrafe begrenzt. Es ist davon auszugehen, dass Zweifel, die einer klaren Bewertung der gefährlichen Hangtätereigenschaft im Zeitpunkt des Strafurteils entgegenstehen, im Laufe des Vollzugs der notwendig mehrjährigen Freiheitsstrafe unter Hinzuziehung eines Sachverständigen ausgeräumt werden können. Eine Anordnung kommt daher nur in Betracht, wenn spätestens bis zum Ende der Inhaftierung des Verurteilten die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB erkennbar geworden sind.

Satz 2 stellt klar, dass bei einer Prüfung der nachträglichen Anordnung zu einem Zeitpunkt vor dem Strafende gegebenenfalls ein weiterer Vorbehalt ausgesprochen werden kann, wenn die bestehenden Zweifel im Sinne des Absatzes 1 noch nicht ausgeräumt wurden.

Absatz 3:

Da das Gericht für den Zeitpunkt der Zweidrittel-Verbüßung regelmäßig ohnehin ein Sachverständigengutachten einholt, bietet es sich an, eine erstmalige Prüfung der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung mit der Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB zu synchronisieren. Die Erwägungen zur Frage einer Reststrafenaussetzung stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den auch zur Entscheidung über die nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorzunehmenden Bewertungen. Satz 1 bestimmt daher, dass eine erste Entscheidung über die vorbehaltene Frage der Sicherungsverwahrung spätestens nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Strafe zu treffen ist. Aus dem Gebot der Rechtssicherheit ergibt sich im Übrigen, dass eine abschließende Entscheidung bei einer Klärung der Zweifel ggf. auch bereits zuvor zu treffen ist.

Satz 2 stellt die Notwendigkeit einer – ggf. die Frage der Sicherungsverwahrung negativ – abschließenden Entscheidung klar. Zeitlich ist die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung

ebenfalls durch den Vorbehalt selbst limitiert. Die Einlegung eines Rechtsmittels freilich vereitelt auch bei Überschreitung des Zeitpunktes der vollständigen Strafverbüßung die Vollziehung der Maßregel nicht (§ 307 Abs. 1 StPO).

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nr. 1 (§ 260 Abs. 4 Satz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die die Aufnahme des Ausspruchs über den Vorbehalt nach § 66a Abs. 1 StGB in der Urteilsformel klarstellt.

Zu Nr. 2 (§ 267 Abs. 6 Satz 1 StPO)

Als weitere Folgeänderung wird klargestellt, dass die Urteilsgründe Aufschluss über die tragenden Gründe für den Ausspruch über den Vorbehalt nach § 66a StGB geben müssen.

Zu Nr. 3 (§ 268d StPO – neu –)

Die Vorschrift statuiert für den Fall eines Urteilsspruchs im Sinne des § 66a Abs. 1 StGB eine Belehrungspflicht über den Gegenstand der vorbehaltenen Entscheidungen sowie über den Zeitraum, auf den sich der Vorbehalt erstreckt.

Zu Nr. 4 (§ 456b StPO – neu –)

Absatz 1:
Die nach Rechtskraft des Strafurteils verbleibenden Prüfungen haben die zunächst zweifelhaft gebliebene Frage der besonderen Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit zum Gegenstand. Da insoweit vor allem die während der Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe gewonnenen Erfahrungen in Betracht zu ziehen sind, erscheint es sinnvoll und angemessen, die Strafvollstreckungskammer mit dieser Entscheidung zu befassen. Diese Überlegung liegt auch dem geltenden Recht zu Grunde, das die Entscheidungen nach den §§ 67c, 67d, 67e StGB der Strafvollstreckungskammer zuweist (§ 463 Abs. 3, §§ 454, 462a Abs. 1 StPO). Häufig wird dieses Gericht bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe mit dem Verurteilten befasst gewesen sein und daher in besonderem Maße über die notwendige Sachkunde für die Beurteilung der Frage verfügen, ob die Gefährlichkeit des Verurteilten seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zwingend erfordert oder ob etwa mildere Maßnahmen ausreichen, um die Gefahr weiterer erheblicher Straftaten auszuschal-

ten. Absatz 1 sieht (in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 5) daher für die nachträgliche Entscheidung über die Sicherungsverwahrung einen Beschluss der Strafvollstreckungskammer vor.

Absatz 2:

Das Gericht muss im Verfahren über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung alle ihm möglichen Erkenntnisquellen für die Beurteilung der Gefährlichkeit des Verurteilten ausschöpfen. Die in Absatz 2 vorgesehene Verpflichtung zur mündlichen Anhörung des Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und der Justizvollzugsanstalt verschafft dem Gericht eine – der Schwere des Eingriffs angemessene – möglichst breite und sichere Tatsachengrundlage für seine Entscheidung. Gericht und Staatsanwaltschaft sollen sich einen persönlichen Eindruck von dem Verurteilten verschaffen, um die von ihm ausgehende Gefahr möglichst zuverlässig einschätzen zu können.

Absatz 3:

Ebenfalls zur Sicherstellung einer breiten und sicheren Tatsachengrundlage bei der Beurteilung der Gefährlichkeitsprognose sieht *Satz 1* zwingend die Einholung von zwei Sachverständigengutachten vor, wenn das Gericht die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung erwägt. Da die Gefährlichkeit des Verurteilten angesichts der Zweifel im Erkenntnisverfahren nicht allein auf der Grundlage der begangenen Taten, sondern jedenfalls auch aufgrund seines nicht zwingend strafrechtlich relevanten Verhaltens im Strafvollzug zu bewerten ist, erscheint es angemessen, anders als im Falle des § 246a StPO hier die Begutachtung durch zwei Sachverständige, die auch mündlich anzuhören sind, zu bestimmen. Dabei sieht der Entwurf das Erfordernis „externer" Begutachtungen vor, um nachteilige Auswirkungen eines „Näheverhältnisses" zu vermeiden, die auftreten können, wenn der Therapeut des Verurteilten im Strafvollzug zum Gutachter bestellt wird.

Mit der in *Satz 2, 3* und *4* vorgesehenen mündlichen Erörterung des Gutachtens in Anwesenheit der sonstigen Verfahrensbeteiligten (Staatsanwalt, Verurteilter, dessen Verteidiger) und einem gesetzlich verankerten Frage- und Erklärungsrecht der an der Anhörung beteiligten Personen schafft der Entwurf vergleichbare Verfahrensgarantien wie bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung im Erkenntnisverfahren (§ 246a StPO). Ebenfalls mit Blick auf die Tragweite der Entscheidung sieht *Satz 5* entsprechend der Regelung über die vollstreckungsrechtlichen Entscheidungen zur Sicherungsverwahrung in § 463 Abs. 3 Satz 5 StPO die Beiordnung eines Pflichtverteidigers bei einem nicht verteidigten Verurteilten vor.

Absatz 4:

Die Vorschrift sieht als Rechtsmittel gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer, durch den die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auf der Grundlage des Vorbehaltes im Strafurteil angeordnet oder eine solche Maßnahme abgelehnt wird, die sofortige Beschwerde vor. Beschwerdeberechtigt sind der Verurteilte und die Staatsanwaltschaft.

Zu Nr. 5 (§ 462a Abs. 1 Satz 1 StPO)

Die Vorschrift legt die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer für die vorbehaltene Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung fest (vgl. die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4).

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG)

Angesichts der Bedeutung der vorzunehmenden Prognose über die Gefährlichkeit des Verurteilten und der Tragweite der vorbehaltenen Entscheidung über die Sicherungsverwahrung sieht die Vorschrift für das nachträgliche Anordnungsverfahren die Besetzung der zuständigen Strafvollstreckungskammer mit drei Berufsrichtern vor.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 4 Nr. 2 BZRG)

Als Folgeänderung wird geregelt, dass auch der Ausspruch über den Vorbehalt nach § 66a Abs. 1 StGB im Urteil in das Bundeszentralregister eingetragen wird.

Zu Nr. 2 (§ 12 Abs. 3 BZRG – neu –)

Die neu eingefügte Vorschrift sieht vor, dass die auf der Grundlage eines Vorbehaltes nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung in das Register einzutragen (Satz 1) und umgekehrt bei einer abschließenden negativen Entscheidung der in das Register eingetragene Vorbehalt zu tilgen ist.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.